

Richtlinie für den Umgang mit Künstlicher Intelligenz der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main

Der Senat der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main hat am 14.07.2026 die folgende KI-Richtlinie beschlossen.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie regelt den Einsatz von KI in Studium, Lehre, Forschung und Verwaltung an der HfG mit dem Ziel, die Anforderungen der Verordnung (EU) 2024/1689 über Künstliche Intelligenz (KI-VO) umzusetzen und eine sichere und verantwortungsvolle Nutzung von KI-Systemen sicherzustellen.
- (2) Ein KI-System ist ein maschinengestütztes System, das so konzipiert ist, dass es mit unterschiedlichem Grad an Autonomie betrieben werden kann und nach seiner Einführung Anpassungsfähigkeit zeigt, und das für explizite oder implizite Ziele aus den Eingaben, die es erhält, ableitet, wie es Ausgaben wie Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen generieren kann, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.¹
- (3) Diese Richtlinie gilt für alle Mitglieder, Angehörigen und Organe der HfG. Sie sind verpflichtet, diese Richtlinie bei der Nutzung von KI-Systemen einzuhalten.
- (4) Diese Richtlinie umfasst auch kooperative Projekte mit externen Partnern. Für Studien-/Stellenbewerber*innen gelten die Transparenzpflicht (§4), für Bewerbungsverfahren die Bestimmungen zu Prüfungen (§5) analog.

§ 2 Grundsatz

- (1) Der Einsatz von KI ist an der HfG grundsätzlich erlaubt, sofern er transparent offengelegt, kritisch reflektiert und rechtlich zulässig erfolgt.
- (2) Die Verantwortung für die rechtmäßige Nutzung der Eingaben (Prompts, Daten, Dokumenten) sowie von KI-generierten Ausgaben liegt bei den jeweiligen Nutzer_innen.
- (3) Die Nutzer_innen müssen sich mit der seitens der Hochschule zur Verfügung gestellten Schulung mit den Risiken von KI vertraut machen.

§ 3 Rechtliche Rahmenbedingungen

- (1) Bei der Nutzung von KI sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG), des Kunsturhebergesetzes (KUG), des Datenschutzrechts (insbesondere DSGVO) sowie der KI-VO einzuhalten.
- (2) Personenbezogene Daten sowie hochschulinterne Informationen dürfen ausschließlich in den hochschuleigenen AI-Hub eingegeben werden.
- (3) Durch KI-Systeme erzeugte Inhalte können ganz oder teilweise auf urheberrechtlich geschützten Werken beruhen. Nutzer_innen sind daher verpflichtet,

¹ EU-Gesetz über künstliche Intelligenz vom 02.02.2025, Art. 3, Abs. 1 ([Link](#)).

KI-generierte Ergebnisse vor ihrer Veröffentlichung, Weitergabe oder Verwendung in Forschung, Lehre und Verwaltung auf mögliche Urheberrechtsverletzungen zu prüfen.

§ 4 Transparenzpflicht

- (1) Wie andere zugelassene Hilfsmittel ist der Einsatz von KI in sämtlichen Studien- und Prüfungsleistungen, wissenschaftlichen und künstlerischen Arbeiten, Forschungsprojekten sowie Veröffentlichungen der Hochschule kenntlich zu machen. Hierfür erstellt die Hochschule eine Handreichung.

§ 5 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Wenn in einzelnen Lehrveranstaltungen oder Prüfungen spezifische Vorgaben oder Einschränkungen zur Nutzung von KI gelten, müssen Lehrende diese zu Beginn der Veranstaltung transparent machen. Werden keine spezifischen Angaben getroffen, gilt der Einsatz von KI als grundsätzlich gemäß den Vorgaben dieser Richtlinie als erlaubt.
- (2) Erlaubte KI-Nutzung ist in der Eigenständigkeitserklärung für Prüfungen, die Modulprüfungen im Sinne der Modulbeschreibungen sind, in einer geeigneten Weise kenntlich zu machen. Hierfür erstellt die Hochschule Vorlagen.
- (3) Im Aufnahmeverfahren ist KI-Nutzung anzuzeigen, die Hochschule kann im Bewerbungsverfahren spezifische Vorgaben dazu treffen, wofür sie gestattet und wie genau sie anzuzeigen ist.
- (4) Täuschungsversuche durch Verschleierung oder unzulässige Nutzung von KI gelten als Ordnungsverstöße bzw. Prüfungsbetrug.
- (5) Bei der Bewertung von Prüfungs- und Studienleistungen darf KI nicht hinzugezogen werden, auch nicht unterstützend.

§ 6 Verwaltung

- (1) Mitarbeitende der Verwaltung dürfen KI-Systeme nur nach erfolgter Schulung (§2, Abs. 2) benutzen.
- (2) Für jegliche Eingabe personenbezogener und sonstiger interner Daten darf ausschließlich der hochschulinterne AI-Hub verwendet werden.
- (3) Dabei dürfen nur Daten und Dateien eingegeben werden, die innerhalb der Verwaltung zur Weiterleitung freigegeben sind. Ein Upload vertraulicher Informationen ist ausgeschlossen.
- (4) Entscheidungen mit rechtlicher Wirkung dürfen nicht ausschließlich automatisiert durch KI erfolgen.

§ 7 Sanktionen

Verstöße gegen diese Richtlinie können prüfungsrechtliche, arbeitsrechtliche oder disziplinarische Konsequenzen nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen und hochschulrechtlichen Bestimmungen nach sich ziehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Offenbach, den 14.07.2026

Kerstin Cmelka
Vizepräsidentin